Regierungsratsbeschluss über die pauschale Steueranrechnung

Vom 28. November 1967 (Stand 1. Januar 2005)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 15 des Bundesratsbeschlusses vom 22. August 1967[1)] über die Durchführung der in den Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorgesehenen Entlastung für ausländische Steuern (pauschale Steueranrechnung), beschliesst:

§ 1 Zuständigkeit

[1] Die Vollziehung des Bundesratsbeschlusses über die pauschale Steueranrechnung obliegt, soweit sie dem Kanton zusteht, der Abteilung Verrechnungssteuer der kantonalen Steuerverwaltung.

§ 2 * Anrechnung und Rückerstattung

[1] Der Betrag der pauschalen Steueranrechnung wird den Berechtigten mit Valuta Verfügungsdatum an die nächstfällige Staatssteuer angerechnet; bei gemeinsamem Bezug der Staatssteuer mit der Gemeindesteuer erfolgt die Anrechnung an die nächstfällige Staats- und Gemeindesteuer.

§ 3 Belastung von Kanton und Gemeinden

[1] Der dem Bund gemäss Artikel 20 des Bundesratsbeschlusses nicht zu belastende Teil der Beträge der pauschalen Steueranrechnung wird unter Kanton und Gemeinden im Verhältnis der Staats- zur Gemeindesteuer aufgeteilt.

[2] Die Abrechnung mit den Domizilgemeinden ist von der kantonalen Steuerverwaltung vorzunehmen.

§ 4 * Organisation und Verfahren

[1] Die Bestimmungen des Dekrets vom 13. März 1967[2)] zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 finden im übrigen sinngemäss Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

[1] Dieser Beschluss tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.[3)]

1) SR 672.201
2) GS 23.391, SGS 336.3
3) Im Amtsblatt vom 7. Dezember 1967 veröffentlicht.

*** Änderungstabellen am Schluss des Erlasses**

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
28.11.1967	07.12.1967	Erlass	Erstfassung	GS 23.0539
21.09.2004	01.01.2005	§ 2	totalrevidiert	GS 35.246
21.09.2004	01.01.2005	§ 4	totalrevidiert	GS 35.246

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	28.11.1967	07.12.1967	Erstfassung	GS 23.0539
§ 2	21.09.2004	01.01.2005	totalrevidiert	GS 35.246
§ 4	21.09.2004	01.01.2005	totalrevidiert	GS 35.246